

Nutzungskonzept für Veranstaltungen im Rheinpark

Nutzungskonzept für Veranstaltungen im Rheinpark

	Seite
Präambel	2
1. Anwendungsbereich	
1.1. Geltungsbereich	3
1.2. Nutzungseinschränkungen	3
1.3. Nutzungsausschluss	3
2. Verfahren und Entscheidungszuständigkeit	
2.1. Antragstellung	4
2.2. Entscheidung	4
2.3. Weitergehende Bearbeitung	4
2.4. Gemeinsame Zustandsfeststellung und Protokollierung	4
2.5. Kautions	5

Präambel

Der 1957 entstandene Rheinpark zählt zu den herausragenden historischen Schmuck- und Gartenanlagen in Köln. Die Anlage befindet im Landschaftsschutzgebiet und steht seit 1989 unter Denkmalschutz.

Der Rheinpark wird in erster Linie den Erholungsuchenden zu jeder Zeit zur aktiven oder stillen Erholung und entgeltfrei zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landschafts- und des Denkmalschutzes sowie zur Sicherung der Parkanlage im Rahmen des vorbezeichneten Nutzungszwecks sollen die dort stattfindenden Veranstaltungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Dies gilt insbesondere für sog. „Großveranstaltungen“, bei denen weite Teile des Parks über mehrere Tage gesperrt werden und somit den Erholungssuchenden nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Der Rheinpark ist ausdrücklich kein Veranstaltungsort oder eine Location für besondere Events. Diese sollten vorrangig in den dafür zur Verfügung stehenden Einrichtungen (Lanxess Arena, Rhein-Energie-Stadion, Tanzbrunnen, Konzert- und Eventhallen) stattfinden.

1. Anwendungsbereich

1.1. Geltungsbereich

Das Nutzungskonzept gilt grundsätzlich für Veranstaltungen, bei denen

- die zu erwartenden Besucherzahl bei 5.000 oder mehr liegt
oder
- mehrere Teilbereiche des Rheinparks oder ein Bereich mit einer Fläche ab insgesamt 10.000 m² in Anspruch genommen werden
oder
- die Dauer der Veranstaltung (inklusive Zeiten für den Auf- und Abbau) mehr als 2 Kalendertage in Anspruch nehmen.

Diese Art von Veranstaltungen wird im nachfolgenden als „Großveranstaltung“ bezeichnet.

Alle anderen Veranstaltungen, die keine der o. a. aufgeführten Kriterien erfüllen, fallen nicht unter dieses Nutzungskonzept.

Sie werden in Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen bearbeitet. Bei einer positiven Entscheidung geschieht dies z. B. durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

1.2. Nutzungseinschränkungen

Die Anzahl der Nutzung für Großveranstaltungen wird grundsätzlich auf maximal jährlich 4 Veranstaltungen begrenzt.

Die maximale Dauer einer Großveranstaltung (inklusive Zeiten für den Auf- und Abbau) soll grundsätzlich 9 Kalendertage nicht überschreiten.

Die Zeiten für den Auf- und Abbau sind auf ein Minimum zu beschränken.

Zwischen den Nutzungszeiträumen für Großveranstaltungen (inklusive der Zeiten für den Auf- und Abbau) sollte eine Ruhefrist von 4 Wochen zur Regeneration der Vegetationsflächen eingehalten werden.

1.3. Nutzungsausschluss

Der Rheinpark darf nicht für kommerzielle Informations- und Werbeveranstaltungen bzw. für Verkaufsaktionen von Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht genutzt werden, es sei denn

- diese stehen im Bezug zu öffentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge,
- sie sind von besonderer kommunaler Bedeutung oder
- sie stehen zu einem besonderen Bezug zum Thema „Garten“.

2. Verfahren und Entscheidungszuständigkeit

2.1. Antragstellung

Ein formloser Antrag der geplanten Großveranstaltung ist mit Vorlage eines vollständigen Konzeptes (Veranstaltungszweck, Beschreibung des Ablaufs, zeitlicher Umfang, Öffnungszeiten, geplante Aufbauten und deren Standorte, Lageplan, erwartete Teilnehmerzahl, Sicherungsmaßnahmen, etc.) mindestens 12 Wochen vor geplantem Veranstaltungsbeginn bzw. vor Beginn der ersten Aufbauarbeiten beim Amt für Landschaftspflege und Grünfläche einzureichen.

2.2. Entscheidung

Die grundsätzliche Entscheidung über die Durchführung einer Großveranstaltung im Rheinpark trifft ein Gremium, bestehend aus der Amtsleitung des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen sowie einem Ausschussmitglied des Ausschusses „Umwelt und Grün“.

Bei der Entscheidungsfindung ist im Hinblick auf bestehende Restriktionen und Nutzungskonflikte zu berücksichtigen, dass überwiegende Teile des Parks während der Veranstaltung weiterhin für die Erholungssuchenden zugänglich und der Freizeitcharakter des Parks erhalten bleibt.

Wird ein Nutzungsantrag seitens des Gremiums negativ beschieden, wird dem Antragsteller diese Entscheidung unmittelbar durch das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen mitgeteilt.

2.3. Weitergehende Bearbeitung

Bei einer positiven Entscheidung des Gremiums erfolgt die weitere Bearbeitung im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung durch das Amt für öffentliche Ordnung. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung werden von dort alle zuständigen und erforderlichen Dienststellen, Behörden und Institutionen gehört bzw. beteiligt. Die vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen festgelegten grundsätzlichen und individuellen fachlichen Auflagen sowie derer anderer Dienststellen, Behörden und Institutionen fließen in die zu erteilende Erlaubnis ein.

2.4. Gemeinsame Zustandsfeststellung und Protokollierung

Um ggf. Schäden an öffentlichem Eigentum, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großveranstaltungen im Rheinpark entstanden sind, dem Veranstalter nachzuweisen und in Rechnung stellen zu können, ist vor Beginn und nach Beendigung der Großveranstaltung, unter Beteiligung des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen sowie eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters eine gemeinsame Zustandsfeststellung durchzuführen und zu protokollieren. Die Kosten der Zustandsfeststellungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Während der Nutzung entstandene Schäden sind grundsätzlich vom Veranstalter z. B. durch die Beauftragung von Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus in eigener Regie zu beseitigen. Evtl. dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen entstehende Kosten im Rahmen der Schadensabwicklung und -geltendmachung (Angebots-

einholung, Auftragsvergabe, Überwachung und Abnahme der Arbeiten, etc.) werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

2.5. Kautio

Zur Sicherstellung der Schadensabwicklung kann das Gremium (Punkt 2.2.) die Hinterlegung einer Kautio verlangen. Die Höhe richtet sich nach den möglichen finanziellen Aufwendungen des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen oder von ihren beauftragten Dritten für die Schadensbeseitigung. Eine Kautio soll mögliche finanzielle Nachteile, die bei Schäden im Rahmen von Großveranstaltungen an den Vegetationsflächen entstehen könnten, abdecken.